



Foto: iStock

Lebensmittel – zu teuer für den Müll

Große Mengen an Lebensmitteln, die im Müll landen, stehen in vielen Betriebsküchen auf der Tagesordnung. Der Heffterhof in der Stadt Salzburg hat sich für einen anderen Weg entschieden.

Das mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifizierte Seminarhotel ist sich seiner Verantwortung für Klima- und Umweltschutz bewusst.

So holte sich Direktorin Cornelia Kogler 2019 einen Experten ins Haus, um das Einsparungspotenzial der Betriebsküche analysieren zu lassen. Mit kleinen Maßnahmen konnten rund 20 Prozent der Lebensmittelabfälle vermieden werden. Das entspricht Kosten in Höhe von rund 4.000 € pro Jahr.

Konkrete Maßnahmen

Sabine Wolfsgruber, Geschäftsführerin des umwelt service salzburg, erklärt: „Wirkungsvoller Umweltschutz beginnt bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Unsere Analyse definiert exakt jene Bereiche der Ressourcenverschwendung. Unternehmen werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um weniger Lebensmittel zu verbrauchen und Kosten zu senken.“ Die geförderte Beratung „Küchenprofi(t)“ von umwelt service salzburg, die in Kooperation mit United Against Waste entwickelt wurde, öffnet die Augen für Verbesserungsmöglichkeiten und Einsparungsmöglichkeiten.

Laut United Against Waste entstehen in Österreich jährlich rund 45.000 Tonnen vermeidbare Lebensmittelabfälle in der Gastronomie, 50.000 Tonnen in der Beherbergung, 61.000 Tonnen in der Gemeinschaftsverpflegung sowie 19.000 in sonstigen Betrieben. Das entspricht einem durchschnittlichen Warenwert von circa 320 Mill. € im Jahr für die ganze Branche. Pro Küchenbetrieb entspricht dies einem Warenwert von 8.000 € im Durchschnitt.

Berater mit jahrelanger Küchenpraxis schaffen mit dem „Küchenprofi(t)“ Abhilfe bei Ratslosigkeit. Zuerst erfolgt ein telefonisches Vorgespräch. Danach wird die genaue Menge des Abfalls erhoben. Es folgt eine Analyse des Speiserücklaufs. Dann werden die Ursachen festgestellt. Auch verhelfen sie durch wertvolle Tipps und individuelle Maßnahmen zu einem effizienten Küchenmanagement. Das umwelt service salzburg organisiert den Ablauf und übernimmt die Hälfte der Kosten für die „Küchenprofi(t)“-Beratung.

KONTAKT

Pascal Schweickhardt MA
umwelt service salzburg
Tel. 0662/8888, Dw. 438
E-Mail: pascal.schweickhardt@
umweltservicesalzburg.at

AKTUELLE STEUERECKE

Betriebsprüfung und Finanzstrafverfahren

STB MAG. SINA KLINGER LLB.OEC

Die Anlassgründe für finanzstrafrechtliche Ermittlungen können vielseitig sein. Wurde eine Betriebsprüfung (BP) durchgeführt und eine Abgabenverkürzung festgestellt, so erfolgt grundsätzlich auch die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens aufgrund der Auswertung von BP-Berichten durch die Finanzstrafbehörde. Es gelangen nämlich alle BP-Berichte zur Finanzstrafbehörde. Seit einigen Jahren „bläst der Wind“ bei BPs ganz anders als früher und es werden vermehrt Finanzstrafverfahren

beigezogen werden bzw darf u. U. auch nur ein Verteidiger entsendet werden. Sodann entscheidet sich, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, von welcher bei hinreichender Klärung des Sachverhaltes auch abgesehen werden kann. Die Organe der Finanzstrafbehörde fällen bei Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse ein Erkenntnis, welches entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Bestrafung lautet. Die Strafhöhe ist abhängig von der Art des Finanzdeliktes, der Höhe der zuvor hinterzogenen Abgaben und dem Verschuldensgrad.

Die Abgrenzung der vorsätzlichen zur fahrlässigen Begehung ist nicht immer einfach, da die Grenzen zum Teil fließend sind. Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es jedoch, dass diese Verwirklichung ernstlich für möglich gehalten wird und man sich mit einer Verwirklichung abfindet. Dies stellt die Untergrenze des Vorsatzes dar und grenzt sich zur groben Fahrlässigkeit dadurch ab, dass hier nur eine ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit gefordert wird, welche die Verwirklichung des Tatbildes für geradezu wahrscheinlich vorhersehbar machte. Leichte Fahrlässigkeit hingegen wird finanzstrafrechtlich nur in Ausnahmefällen bestraft. In der Praxis ist häufig die Tendenz zu erkennen, dass von Anfang an Vorsatz unterstellt wird.

Um die korrekte Argumentationslinie zu finden, empfehlen wir Ihnen daher einen Experten heranzuziehen.



Die „Aktuelle Steuerecke“ ist eine Zusammenarbeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle Salzburg, und der Wirtschaftskammer Salzburg.



Foto: Klinger

Mag. Sina Klinger.



eingeleitet. Das Abgabenverfahren vor dem Finanzamt (zu dem auch die BP gehört), ist streng vom finanzstrafrechtlichen Verfahren zu trennen!

Im Finanzstrafrecht existieren zwei verschiedene Verfahren: das verwaltungsbehördliche und das gerichtliche. Die Zuständigkeit ist abhängig von der Höhe des zuvor hinterzogenen Betrages und der Verschuldensform. Vor die Gerichte kommen nur Finanzvergehen, die vorsätzlich begangen wurden und deren strafbestimmender Wertbetrag 100.000 € übersteigt.

Wird ein Finanzstrafverfahren eingeleitet, hat entweder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme des Beschuldigten und/oder eine Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung zu erfolgen. Zu diesem Vorladungstermin darf ein Verteidiger (i. d. R. der Steuerberater)

Dieser Beitrag wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann er weder eine persönliche Beratung ersetzen noch kann irgendeine Haftung für den Inhalt übernommen werden!